

12.12.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - FJ - Fz - Rzu **Punkt**der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 - BBVAnpG 2000)

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),

der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ),

der Finanzausschuss (Fz) und

der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1, 2, 3, 6 und 14 (Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge, sonstige Bezüge, Einmalzahlung, Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und Inkrafttreten)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

In, Fz 1. aa) In Absatz 1 Nr. 2 sind die Wörter "der kinderbezogenen Anteile" zu streichen.

In 2. bb) In Absatz 1 und 3 sind jeweils die Wörter "ab 1. Januar 2001" durch die Wörter "ab 1. November 2000" sowie die Wörter "ab 1. Januar 2002" durch die Wörter "ab 1. Dezember 2001" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 12. DEZ. 2000

(noch Ziff. 2)

b) In Artikel 2 Abs. 2, 3 und 5 sind jeweils die Wörter "ab 1. Januar 2001" durch die Wörter "ab 1. November 2000" sowie die Wörter "ab 1. Januar 2002" durch die Wörter "ab 1. Dezember 2001" zu ersetzen.

c) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind die Wörter "September bis Dezember 2000" durch die Wörter "Juli bis Oktober 2000" zu ersetzen.

bb) In Absatz 3 sind die Wörter "am 1. September 2000" durch die Wörter "am 1. Juli 2000" zu ersetzen.

cc) In Absatz 4 sind die Wörter "vor dem 1. Dezember 2000" durch die Wörter "vor dem 1. Oktober 2000" zu ersetzen.

d) Artikel 6 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"In der Anlage V wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind abweichend von Artikel 9 des BBVAnpG 99 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) ab 1. November 2000 um je 203,60 DM und ab 1. Dezember 2001 um je 208,10 DM erhöht."

e) Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz ... einzufügen:

"... Die Artikel 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft."

bb) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Artikel 11 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft."

cc) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz ... einzufügen:

"...Die Artikel 1, 2 und 6 Nr. 3 treten mit Wirkung vom 1. November 2000 in Kraft."

(noch Ziff. 2)

Begründung

Zu Ziffer 1:

Nach dem Gesetzentwurf sollen beim Familienzuschlag lediglich die kinderbezogenen Anteile, nicht jedoch der Verheiratenzuschlag in die Bezügeerhöhung einbezogen werden.

Intention der Bundesregierung ist es, den Verheiratenzuschlag nicht zu erhöhen, weil er nach dem Gesetzentwurf zur Modernisierung der Besoldungsstruktur künftig in Neufällen nicht mehr gewährt und in Altfällen nicht mehr dynamisiert werden soll. Für die gegenwärtige Bezügeanpassung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Verheiratenzuschlag derzeit noch Bestandteil der zu dynamisierenden Besoldung ist. Die Herausnahme des Verheiratenzuschlags von der linearen Anpassung im Vorgriff auf eine gesetzlich noch nicht realisierte Neuregelung des Verheiratenzuschlags ist nicht gerechtfertigt.

Durch die Änderung wird erreicht, dass auch der Verheiratenanteil des Familienzuschlags erhöht wird. Dies entspricht der Verfahrensweise bei den bisherigen linearen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen und dem aktuellen Tarifabschluss im öffentlichen Dienst.

Zu Ziffer 2:

Die Änderung sieht eine Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 1,8 v. H. ab 1. November 2000 und 2,2 v.H. ab 1. Dezember 2001 vor. Entsprechend wird die Einmalzahlung zeitlich vorgezogen. Das mit dem Entwurf eines BBVAnpG 2000 beabsichtigte Hinausschieben der Bezügeerhöhung um fünf Monate und in einem weiteren Schritt um vier Monate gegenüber dem Tarifbereich stellt ein erhebliches "Sonderopfer" für den Beamtenbereich dar. Im Interesse der Beamten soll der Abstand zum Tarifbereich - unter Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Zwänge - auf ein erträgliches Maß verringert werden.

Fz 3. Zu Artikel 3 (Einmalzahlung)

In Artikel 3 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt die einmalige Zahlung unberücksichtigt."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, weil die einmalige Zahlung ansonsten bei gleichzeitigem Bezug von Versorgungsbezügen als Erwerbseinkommen bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zu berücksichtigen

wäre; dies würde auch gelten, soweit eine einmalige Zahlung an die von Absatz 6 erfassten Personen - insbesondere an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes - gezahlt worden ist oder gezahlt wird.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem Regelungsinhalt bei der Gewährung von einmaligen Zahlungen in den bisherigen Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzen (so zuletzt Artikel 3 § 3 Abs. 2 BBVAnpG 99). Damit wird erreicht, dass den Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 - sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes - die Einmalzahlung auch beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen (z.B. mit Witwengeld) ungekürzt erhalten bleibt.

In, Fz 4. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 BBesG) Artikel 10 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 AltersteilzeitzuschlagsV)

- a) In Artikel 6 Nr. 1 sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

"§ 72 a ist zu berücksichtigen."

- b) In Artikel 10 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa sind in § 2 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "zugrunde gelegt worden ist," die Wörter "bei Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 42a Bundesbeamtengesetz oder entsprechendes Landesrecht) unter Berücksichtigung des § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes," einzufügen.

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Nach der in Artikel 5 vorgesehenen statusrechtlichen Regelung des berechtigten Personenkreises können auch Beamtinnen und Beamte, deren Arbeitszeit gemäß § 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht bereits wegen begrenzter Dienstfähigkeit herabgesetzt ist, von der Altersteilzeit Gebrauch machen. Haben begrenzt Dienstfähige vor Beginn der Altersteilzeit gemäß § 72a Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz Dienstbezüge in Höhe des bei Versetzung in den Ruhestand zustehenden Ruhegehaltes erhalten, weil diese höher waren als die anteiligen Dienstbezüge, muss ihnen dieser Vorteil auch in der Altersteilzeit erhalten bleiben. Würde man auch hier für die Bemessung des Altersteilzeitzuschlags von den sich auf Grund der wegen der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzten Arbeitszeit ergebenden anteiligen Nettodienstbezügen als obere Bemessungsgrenze ausgehen, ergäbe sich aus der Altersteilzeit kein finanzieller Vorteil; die im Entwurf vorgesehene Regelung würde mithin einen faktischen Ausschluss der begrenzt Dienstfähigen von der Altersteilzeit bewirken. Eine derartige Benachteiligung dieses Personenkreises gegenüber allen anderen Beamtinnen und Beamten wäre nicht zu rechtfertigen. Zudem würde der faktische Ausschluss der begrenzt Dienstfähigen von der Altersteilzeit die Anwendung dieses Rechtsinstituts erheblich einschränken und den Erprobungscharakter der zunächst befristeten Einführung erheblich beeinträchtigen.

In solchen Fällen ist deshalb als obere Bemessungsgrundlage für den Altersteilzeitzuschlag von den Dienstbezügen auszugehen, die unter Berücksichtigung des § 72a Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz zugestanden haben. Für diese in der Altersteilzeitzuschlagsverordnung zu treffende Regelung bedarf es auch einer entsprechenden Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

- FJ 5. Zu Artikel 9 (§§ 48 a Abs. 1 Satz 2 - neu -, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 6 Satz 1, 76 a Satz 2 - neu -)*

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

'Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* Ziffern 5 bis 10 werden ggf. redaktionell zusammengefasst.

(noch Ziff. 5)

- § 48 a wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zu einem Viertel des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Urlaub nach § 48 b Abs. 1 dürfen auch zusammen die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Anträge auf Teilzeitbeschäftigung sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden. Anträge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs zustimmt."

d) In Absatz 6 Satz 1 ist die Angabe "Absatz 1 Nr. 2" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1 Nr. 2" zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) durch die weite Fassung des § 44a BRRG eine Rahmenvorschrift geschaffen, die den Ländern die Einführung der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen ermöglichte. Für die Beamten des Bundes hat er in § 72a Abs. 5 BBG die unterhältige Teilzeit aus familiären Gründen eingeführt. Diese für die Beamten des Bundes vorgesehene und für Beamte der Länder mögliche familienpolitische Regelung der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung wurde auf die Richter nicht erstreckt (§ 76a i.V. mit § 48 a DRiG). Den Gesetzesmaterialien lässt sich eine Begründung hierfür nicht entnehmen.

(noch Ziff. 5)

Die bestehende Rechtslage führt zu einer sachlich nicht gebotenen Ungleichbehandlung von Richtern und Beamten. So kann z.B. eine Staatsanwältin für die Betreuung ihrer Kinder eine Arbeitszeitermäßigung bis zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen, während dies einer Richterin in gleicher Situation verwehrt ist.

Die Änderung von § 48 a ermöglicht die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung bis zu einem Viertel des regelmäßigen Dienstes ("unterhältige Teilzeit") bei Vorliegen der familiären Gründe. Wie auch in Absatz 1 Satz 1 besteht auf die Bewilligung unterhältiger Teilzeit ein Rechtsanspruch; dieser steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Damit kann den im Zusammenhang mit unterhältiger Teilzeit entstehenden personalorganisatorischen Problemen wirksam begegnet werden. So kommt eine Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von unterhältiger Teilzeit z.B. dann in Betracht, wenn bei der Behörde des Richters ein Stellenbruchteil von $\frac{1}{4}$ nicht zur Verfügung steht und der Richter aus familiären Gründen nicht in der Lage ist, an ein anderes Gericht desselben Gerichtszweigs zu wechseln.

Die Dauer einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung wird auf zwölf Jahre beschränkt, wobei auf diese Höchstdauer auch eine Beurlaubung aus familiären Gründen und Arbeitsmarktgründen angerechnet wird. Damit - und durch die Festlegung einer Untergrenze an zu erbringender Arbeitsleistung von mindestens einem Viertel des regelmäßigen Dienstes - wird dem Grundsatz der Hauptberuflichkeit in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

FJ 6. An § 76 a wird folgender Satz angefügt:

"Die Anrechnung von Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 48 a Abs. 1 Satz 2 auf die Höchstfrist des § 48 Abs. 2 Satz 1 kann abweichend von § 48 a Abs. 2 Satz 1 geregelt werden."

Begründung:

Den Ländern sollte - wie im Beamtenbereich - die Möglichkeit eröffnet werden, privilegierte unterhältige familienpolitische Teilzeitbeschäftigungen nicht auf die Höchstfrist des § 48 a Abs. 2 Satz 1 anzurechnen. Gedacht ist dabei insbesondere an Teilzeitbeschäftigung während eines Erziehungsurlaubs.

In, Fz, R
bei
Annahme
entfällt
Ziff. 10

7. Zu Artikel 9 (§ 76e DRiG)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 9

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

§ 76e des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 76e

Altersteilzeit

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass Richterinnen und Richtern frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand beziehen muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit einer Reduzierung der Dienstleistung um die Hälfte

(In, R) 8. (zu bewilligen ist,)

[Fz]
Ziffern 8
und 9
schließen
sich aus

9. [bewilligt werden kann,]

wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Regelung ist längstens bis zum 31.12.2009 zu befristen.

(2) Das Gesetz kann vorsehen, dass die Bewilligung von Altersteilzeit nur zulässig ist, wenn die Zeiten der Freistellung vom Dienst in der Weise zusammengefasst werden, dass die Richterin oder der Richter zuvor den vollen regelmäßigen Dienst, mindestens jedoch Dienst mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leistet (Blockmodell). Dabei ist eine Ausnahme für den Fall zu ermöglichen, dass die Bewilligung im Blockmodell aus dringenden persönlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) § 76c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 2 bis 4 gilt entsprechend."

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Die anstehende Novellierung bietet die Gelegenheit, dem Charakter der Vorschrift als Rahmenvorschrift im Sinne von Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG besser als bisher gerecht zu werden. Die Vorschrift gibt sowohl nach ihrem derzeitigen als auch nach ihrem im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Wortlaut detailliert vor, unter welchen Voraussetzungen Altersteilzeit zu gewähren ist, ohne den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, davon abweichende bzw. die Voraussetzungen modifizierende Regelungen zu schaffen. Sie geht damit über den gebotenen Inhalt einer Rahmenvorschrift hinaus und erschwert eine Übernahme des Instituts der Altersteilzeit in Landesrecht.

Die vorgeschlagene Neuformulierung vermeidet diese Probleme, ohne die wesentlichen Eckpunkte der Altersteilzeit (Einstieg ab dem 55. Lebensjahr, Geltung bis zum Eintritt in den Ruhestand, Reduzierung der Dienstleistung um die Hälfte) zu berühren. Sie erfüllt damit den Zweck einer Rahmenvorschrift, einerseits im gebotenen Maße Bundeseinheitlichkeit zu gewährleisten und andererseits den Ländern den erforderlichen Spielraum für länderspezifische Detaillösungen zu belassen.

FS 10. § 76 e Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

entfällt bei
Annahme
von Ziff. 7

"(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass einem Richter auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Dienstes zu bewilligen ist, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt,
2. der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (Altersteilzeit). Eine Regelung nach Satz 1 kann auf bestimmte Bereiche beschränkt werden."

(noch Ziff. 10)

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Rahmenvorschrift des § 44a BRRG den Ländern die Einführung der Altersteilzeit für Beamte ermöglicht. Bayern hat die weite rahmenrechtliche Vorgabe des § 44a BRRG ausgenutzt und eine Regelung geschaffen, die auch langfristig teilzeitbeschäftigten Beamten die Altersteilzeit eröffnet. Dagegen ist nach der rahmenrechtlichen Vorgabe des § 76e DRiG für Richter zwingende Voraussetzung für die Bewilligung von Altersteilzeit, dass sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit insgesamt mindestens drei Jahre vollen Dienst geleistet haben. Damit sind Richter, die in der jüngeren Vergangenheit überwiegend teilzeitbeschäftigt waren, von der Inanspruchnahme der Altersteilzeit ausgeschlossen.

Unter familienpolitischen Gesichtspunkten sollte die Einbeziehung der langfristig teilzeitbeschäftigten Beamten in die Altersteilzeitregelung, die auch schon Eingang in das Altersteilzeitgesetz gefunden hat, auch den teilzeitbeschäftigten Richtern eröffnet werden. Damit wäre in erster Linie eine Gleichbehandlung der Richterinnen mit den Beamtinnen hergestellt, da vorwiegend Frauen aus familiären Gründen langfristig teilzeitbeschäftigt sind.

Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung wird festgelegt auf die Hälfte des in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Dienstes. Damit können auch langfristig teilzeitbeschäftigte Richter in die Regelung der Altersteilzeit einbezogen werden. Entsprechend der bisher geltenden Vorgabe, wonach bei Altersteilzeit die Dienstzeit auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes reduziert wird, muss auch bei Teilzeitbeschäftigten die Dienstzeit weiter ermäßigt werden. Ein bloßer Wechsel aus einer bestehenden Teilzeitbeschäftigung in die Altersteilzeit, ohne weitere Reduzierung des Dienstes, würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Privilegierung führen. Die Altersteilzeit bedeutet gerade gegenüber anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung eine besoldungs- und versorgungsrechtliche Besserstellung. Eine Einbeziehung der bereits Teilzeitbeschäftigten in die Altersteilzeit setzt daher eine Ermäßigung des Dienstes auf die Hälfte des in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Dienstes voraus. Nur so lassen sich "Mitnahmeeffekte" ausschließen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.

Wird die Altersteilzeit von einem bisher langfristig teilzeitbeschäftigten Richter in der Form des in § 76 e DRiG nicht ausdrücklich erwähnten "Blockmodells" genommen, sind personalorganisatorische Probleme nicht zu befürchten. Beantragt dagegen ein bisher langfristig teilzeitbeschäftigter Richter die Altersteilzeit im sog. "Teilzeitmodell" und steht bei seiner Behörde ein entsprechende (unterhältige) Verwendungsmöglichkeit nicht zur Verfügung, steht der Bewilligung ein zwingender dienstlicher Grund entgegen.